

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

17. SEP. 1974

Gesetz: BetrVG 1972 § 40 Abs. 1, § 37 Abs. 6

Leitsätze:

Besteht in einem Betrieb eine für alle Arbeitnehmer verbindliche betriebliche Reisekostenregelung, so ist diese grundsätzlich auch dann zu beachten, wenn dort geregelte Kosten Betriebsratsmitgliedern bei einer Betriebsrats Tätigkeit entstehen. Ohne Bedeutung ist, ob die Betriebsratsmitglieder vor ihrer fraglichen Betriebsrats Tätigkeit die Reisekostenregelung gekannt haben oder kennen mußten, wenn ausnahmslos nach ihr abgerechnet wird.

Aktenzeichen: 1 ABR 98/73

Beschluß des BAG vom 17. September 1974

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



erklärt am
1. September 1974

z. Henkelmann,
Arbeitsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

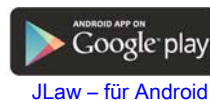
In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. September 1974 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Mause und Dr. Lohauß beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller wird zurückgewiesen.
2. Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 9. August 1973 - 8 Ta BV 12/73 - teilweise aufgehoben und insgesamt wie folgt neu gefaßt:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Hamm vom 13. Februar 1973 - 3 BV 39/72 - abgeändert. Der Antrag des Antragstellers M wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, an den Antragsteller W 5,-- DM nebst 4 % Zinsen seit 4. Januar 1973 zu zahlen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Im Betriebe der Antragsgegnerin, die in der Regel rd. 300 Arbeitnehmer beschäftigt, wurde am 30. August 1972 erstmals ein Betriebsrat gewählt, der aus sieben Mitgliedern besteht und dessen Vorsitzender seit dem 16. Mai 1973 der Antragsteller M ist. Im August 1973 wurde auch ein Wirtschaftsausschuß gebildet, dem der Antragsteller M angehört. Aufgrund einer Einladung der zuständigen Verwaltungsstelle der IG Metall vom 30. Oktober 1972 faßte der Betriebsrat den Beschluß, die Antragsteller zu der auf den 17. November 1972 anberaumten "Tagesschulung für Wirtschaftsausschußmitglieder" in Beckum zu entsenden. Der damalige Betriebsratsvorsitzende O verhandelte mit der

Geschäftsleitung über die Freistellung der Antragsteller. Dabei wurde das Tagungsthema mitgeteilt. Die Antragsgegnerin bewilligte daraufhin die erbetene Freistellung.

Die von den Antragstellern besuchte Schulung dauerte von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Sie stand unter dem Thema "Errichtung und Aufgaben des Wirtschaftsausschusses" und diente der Erläuterung der einschlägigen Vorschriften im Betriebsverfassungsgesetz 1972 unter betonter Herausstellung der eingetretenen Gesetzesänderungen gegenüber dem Betriebsverfassungsgesetz 1952.

Die Antragsteller, deren Lohn bzw. Gehalt für den Schulungstag fortbezahlt wurde, verlangten neben dem Fahrtkostenersatz ihre Auslagen für Speisen und Getränke. Hierbei handelt es sich nach den nicht aufgeschlüsselten Quittungen ("Speisen und Getränke") der Gaststätte P , Beckum, um Beträge von 18,20 DM (M) und 16,75 DM (W). Die Antragsgegnerin erstattete die geltend gemachten Fahrtauslagen und zahlte auf die geltend gemachten Verzehrkosten an die Antragsteller je 9,-- DM. Weitergehende Zahlungen lehnte die Antragsgegnerin ab. Der Antragsteller W ist am 31. Dezember 1972 aus dem Arbeitsverhältnis der Antragsgegnerin ausgeschieden; sein Stellenwechsel stand jedoch im Zeitpunkt der Schulungsteilnahme noch nicht annähernd fest.

Die beiden Antragsteller haben geltend gemacht, daß die Antragsgegnerin nicht berechtigt gewesen sei, die entstandenen Zehrkosten zu kürzen. Es gehe nicht an, die Betriebsratsmitglieder auf eine betriebliche Spesenordnung zu verweisen, die ihnen nicht einmal bekannt gewesen sei und im Ergebnis zu einer ungerechtfertigten Kürzung des Auslagenersatzungsanspruchs führe. Ein Abzug aus dem Gesichtspunkt der Eigensparnis sei ihrer Meinung nach nicht statthaft. Was den Grund des Anspruches angehe, so könne die Antragsgegnerin schon deshalb keine Einwendungen mehr erheben, weil sie die erbetene Freistellung zur Schulungsveranstaltung in Kenntnis des Schulungsthemas bewilligt habe. Der Betriebsrat



habe die Schulungsteilnehmer auch nicht willkürlich ausgewählt; es sei von vornherein beabsichtigt gewesen, die beiden Antragsteller in den noch zu bildenden Wirtschaftsausschuß zu berufen.

Die Antragsteller haben deshalb beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten,

1. an den Antragsteller M 9,20 DM

2. an den Antragsteller W 7,75 DM

und zwar jeweils nebst 4 % Zinsen seit dem 4. Januar 1973 zu bezahlen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie hat geltend gemacht, daß die Antragsteller zur fraglichen Zeit nicht Mitglieder des Wirtschaftsausschusses gewesen seien, weil ein solcher damals noch nicht bestanden habe. Die Schulung hätte deshalb nicht besucht werden dürfen. Die bisherigen Leistungen habe die Antragsgegnerin in der irrigen Annahme erbracht, es habe sich um eine unmittelbare Betriebsräteschulung gehandelt. Hierbei sei auf der Grundlage der betriebsüblichen Spesensätze, die jedem Betriebsangehörigen bekannt seien, der Dienstreisen zu unternehmen habe, abgerechnet worden. Bei diesen ausgezahlten Beträgen müsse es in jedem Fall sein Bewenden haben. Auch seien die Verzehrkosten nicht näher aufgegliedert worden. Mindestens müsse sich das Betriebsratsmitglied in Fällen der vorliegenden Art anrechnen lassen, daß sonstige Aufwendungen erspart worden seien oder daß sich doch eine Haushaltersparnis ergeben habe.

Das Arbeitsgericht hat den Anträgen entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde der Antragsgegnerin den Beschluß des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und über die von ihr schon bezahlten Reisekosten hinaus die Antragsgegnerin verpflichtet, an den Antragsteller M 5,56 DM und an den Antragsteller W



- 5 -

5,-- DM nebst Zinsen zu zahlen. Die weitergehende Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.

Im Beschwerdeverfahren hat die Antragsgegnerin hinsichtlich des Antragstellers W die Beschwerde insoweit zurückgenommen, als diesen der Betrag von 5,-- DM zugesprochen worden ist.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihre in erster Instanz gestellten Anträge zum Begehren des Antragstellers M weiter, während die Antragsteller mit Unterstützung des Betriebsrats die Wiederherstellung der Entscheidung des Arbeitsgerichts verfolgen.

II. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist begründet, die der Antragsteller unbegründet.

1. Zu Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, die Antragsgegnerin könne die Schulungsteilnahme als solche nicht mehr in Frage stellen, weil sie die erbetene Freistellung der beiden Antragsteller in voller Kenntnis des Schulungsgegenstandes sowie der Tatsache bewilligt habe, daß noch kein Wirtschaftsausschuß bestanden hat. Die Antragsgegnerin hat nicht nur die Freistellung der Antragsteller bewilligt; sie hat auch die Lohn- bzw. Gehaltsansprüche befriedigt und darüber hinaus bis zur Höhe der betrieblichen Reisekostenregelung die Verzehrkosten der beiden Antragsteller erstattet. Daraus folgt, daß im vorliegenden Verfahren die Beteiligten nur noch darüber streiten können, ob die Antragsgegnerin Verzehrkosten der beiden Antragsteller in der weiter geltend gemachten Höhe zu bezahlen hat. Schon im Beschluß vom 29. Januar 1974 - 1 ABR 34/73 - (demnächst AP Nr. 8 zu § 37 BetrVG 1972) hat der Senat bei einer ähnlichen Fallgestaltung (die Antragsgegnerin hatte dort durch Teilvergleich einen Teil des geltend gemachten Anspruchs anerkannt) ausgeführt, die Antragsgegnerin müsse sich an ihre Erklärung entsprechend dem das Prozeßrecht beherrschenden Grundsatz des prozeßredlichen Verhaltens festhalten lassen.

- 6 -



Es sei ihr daher verwehrt, in der Rechtsbeschwerdeinstanz erneut die Frage zur Entscheidung zu stellen, ob zu den von dem Arbeitgeber nach § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 zu tragenden Betriebsratskosten auch die Kosten gehören, die Betriebsratsmitgliedern aus Anlaß ihrer Teilnahme an einer gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltung entstehen. Das muß auch hier gelten, und zwar auch im Hinblick auf die von der Antragsgegnerin gewährten Verzehrkosten. Es gilt nicht zuletzt, soweit die Antragsgegnerin in der Rechtsbeschwerdeinstanz wiederum – und zwar in erster Linie – geltend macht, eine Kostentragungspflicht des Arbeitgebers für die Kosten von Betriebsratsschulungen bestehe schon dem Grunde nach nicht.

Ungeachtet dieser Bindung an ein prozeßredliches Verhalten ergibt sich die Verpflichtung der Antragstellerin, sich an ihrem vorprozessualen und prozessualen Verhalten festhalten zu lassen, auch aus § 2 Abs. 1 BetrVG 1972, der die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat gebietet. Dieser Grundsatz ist auch im Hinblick auf ein zwischen beiden schwebendes Verfahren zu beachten. Unbeschadet einer gehörigen Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung müssen zum Wohle der Arbeitnehmer und des Betriebs unsachgemäße Spannungen vermieden werden.

Selbst wenn aber dies eben geschilderte vorprozessuale und Prozeßverhalten der Antragsgegnerin nicht vorläge, könnte sie aus Rechtsgründen ihre diesbezügliche Ansicht nicht damit verteidigen, der Wirtschaftsausschuß (des Betriebsrats) habe im Zeitpunkt der fraglichen Schulung noch nicht bestanden. Bereits in seinem Beschluß vom 9. Oktober 1973 – 1 ABR 6/73 – (AP Nr. 4 zu § 37 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) hat der Senat nämlich ausgeführt, die Schulungsveranstaltung sei auch dann erforderlich, wenn Kenntnisse benötigt werden, damit die Betriebsratsmitglieder ihre derzeitigen oder aber demnächst anfallenden gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen können. Nach den nicht weiter angegriffenen



tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Betriebsrat im Beschwerderechtszug unwiderlegbar angegeben, daß die beiden Antragsteller zur Schulung entsandt worden seien, weil von vornherein die Absicht bestanden habe, sie auch in den Wirtschaftsausschuß zu berufen. Der Wirtschaftsausschuß selbst ist in nicht allzu ferner Zeit dann auch gebildet worden. Hinzu kommt, daß bei der Antragsgegnerin erstmalig im September 1972 ein Betriebsrat gebildet worden ist. Damit sind diese Erwägungen des Landesarbeitsgerichts - die sich auch im Einklang mit dem Beschluß des Senats vom 9. Oktober 1973 befinden - aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

2. Begründet ist demgegenüber die Auffassung der Antragsgegnerin, der Betriebsrat müsse sich mit seinen Ausgaben - was die Verzehrkosten anbelange - im Rahmen der bei ihr bestehenden betrieblichen Spesenordnung halten, jedenfalls soweit dies für ihn zumutbar sei. Die Richtigkeit dieser Auffassung leitet sich aus § 78 Satz 2 BetrVG 1972 ab, wonach Mitglieder des Betriebsrats wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden dürfen. Auf eine Begünstigung von Betriebsratsmitgliedern liefe es aber hinaus, wenn diese - anders als alle übrigen Arbeitnehmer des Betriebes - bei betriebsratsmitgliedschaftlich bedingter Abwesenheit von der Betriebsstätte höhere Reisekosten liquidieren könnten als sie bei dienstlicher Abwesenheit gewährt werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die geltend gemachten Kosten von dem einzelnen Betriebsratsmitglied beeinflußt werden können. Insoweit unterscheidet sich der hier in Rede stehende Anspruch der Antragsteller auf Erstattung von Verzehrkosten von den Kosten, die ihnen vom Veranstalter in Rechnung gestellt werden. Dort handelt es sich nämlich um den Tagessatz für die internatsmäßige Unterbringung der Schulungsteilnehmer, der vom einzelnen Teilnehmer jedenfalls im allgemeinen nicht weiter beeinflußbar ist. Anders bei den Verzehrkosten. Es ist Sache des einzelnen Teilnehmers,



seine Verzehrkosten - jedenfalls im Regelfalle, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, die dann auch den Gedanken der Begünstigung entfallen lassen - so zu bemessen, daß sie dann den betrieblichen Reisekostenpauschalsätzen entsprechen oder aber - wenn sie darüber hinausgehen - die Mehraufwendungen selbst zu tragen. Im Beschluß vom 29. Januar 1974 - 1 ABR 34/73 - hat der Senat die Auffassung vertreten, daß dann die Vorschriften über Reisekostenvergütungen des Abschnitts 21 der Lohnsteuerrichtlinien 1972 zu gelten hätten (diese betreffen die sog. Haushaltersparnis), wenn keine betriebliche Reisekostenregelung besteht. Bereits daraus folgt - und der Senat beurteilt es heute nicht anders -, daß dann, wenn eine betriebliche Reisekostenregelung besteht, diese Vorrang gegenüber der - vom Landesarbeitsgericht zur Anwendung gebrachten - Lohnsteuer-Richtlinienregelung hat. Ist das aber richtig, dann würde eine Abweichung davon für die Verzehrkosten-erstattung an Betriebsratsmitglieder - so nicht besondere Umstände vorliegen - gegen den Begünstigungsgrundsatz des § 78 Satz 2 BetrVG 1972 verstoßen. Das hat das Landesarbeitsgericht nicht gesehen.

Ungeachtet dessen würde eine andere Behandlung auch gegen den vom Senat schon wiederholt aufgezeigten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Nach dem zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Beschluß vom 31. Oktober 1972 (AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972) hat nämlich der Betriebsrat bei den Kosten für Schulungen im Rahmen des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, was sowohl hinsichtlich der Zahl der zu entsendenden Mitglieder als auch der entstehenden Kosten zu gelten hat. Der Betriebsrat hat dabei nach der dort vertretenen Auffassung des Senats ausdrücklich Rücksicht auf die Interessen des Betriebes und des Arbeitgebers zu nehmen. Auch aus diesem Grundsatz folgt, daß das einzelne Betriebsratsmitglied bei von ihm



beeinflußbaren Kosten - wie es die Verzehrkosten bei Tagesschulungen regelmäßig sind - den Interessen des Betriebes und des Arbeitgebers dadurch Rechnung tragen muß, daß es sich im Rahmen einer bestehenden betrieblichen Reisekostenregelung hält. Insoweit nicht für durchschlagend hält der Senat für den gegenteiligen Standpunkt des Landesarbeitsgerichts dessen Erwägung, eine Anwendung der betrieblichen Spesenordnung würde infolge der dort enthaltenen Differenzierungen angesichts der Anspruchsgrundlage des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 nicht in Betracht zu ziehen sein. Wäre diese Auffassung richtig, dann müßte in ihrer konsequenten Weiterverfolgung jedes einzelne Betriebsratsmitglied gleichen Lohn bzw. gleiches Gehalt erhalten. Das ist aber gerade nicht der Wille des Gesetzgebers; er stellt vielmehr auf den Grundsatz ab, daß das Betriebsratsmitglied so zu behandeln ist, wie wenn es - unter Außerachtlassung seiner Betriebsratstätigkeit - im Betrieb verblieben wäre und dort seine vertragsgemäßen Arbeitsleistungen erbracht hätte. Anzeichen dafür, daß etwa die betriebliche Reisekostenregelung als solche nichtig sein könnte, vermag der Senat nicht zu erkennen. Sie enthält jedenfalls keine willkürliche Regelung, insbesondere auch nicht in der Hinsicht, daß sie nach Lohnempfängern und Angestellten unterscheidet.

3. Entgegen der Meinung der Antragsteller kommt es auch nicht darauf an, ob sie die betriebliche Reisekostenregelung vor Besuch der Tagesschulung gekannt haben; ebensowenig ist von Bedeutung, ob sie sie kennen mußten. Jedenfalls ist nicht vorgetragen worden, daß etwa nicht ausnahmslos nach der betrieblichen Reisekostenregelung abgerechnet worden wäre. Das aber genügt, um die Antragsteller auch nachträglich auf die Reisekostenregelung verweisen zu dürfen. Es darf nämlich bei der Bedeutung des Verbots der Benachteiligung und der Begünstigung für einen reibungslosen Ablauf der Betriebsratstätigkeit nicht zuletzt im Hinblick auf die Belegschaft gegenüber den übrigen Arbeitnehmern des Betriebes



auch nicht der Anschein einer Begünstigung von Betriebsratsmitgliedern - ihres Amtes wegen - bestehen.

4. Somit kommt es auf die weitere Einwendung der Antragsgegnerin, die über die betriebliche Reisekostenregelung hinausgehenden tatsächlichen Aufwendungen seien nicht spezifiziert, rechtserheblich nicht mehr an. Immerhin erscheint allerdings die von der Antragsgegnerin hilfsweise geforderte Detaillierung der Verzehrkosten als eine konsequente Folge aus dem Grundsatz des § 2 Abs. 1 BetrVG 1972, wonach Arbeitgeber und Betriebsrat nun einmal vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs zusammenarbeiten.

gez. Dr. Müller

Wendel

Bichler

Mause

Dr. Lohauß

